AMT DER LANDESREGIERUNG
SALZBURG

SALZBURG, am 8.4.1949

Zl: 1323 - I - 1949
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: Elektrizitätsgesetz;
Vorlage des Länderentwurfes.

An das

Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung

W i e n

zu Zl.6.732/1 v. 28.2.1949

Schon mit den Berichten vom 31.1.1949 Zl.348-I und vom 10.3.1949 Zl.: 820-I wurde gegen den von dort aus versendeten Entwurf für ein neues Bundeselektrizitätsgesetz insoweit Stellung genommen, als dieser Entwurf durch eine Verfassungsbestimmung den Ländern die ihnen nach dem B.-VG. 1929 zuständige Kompetenz am Gebiete des Elektrizitätswesens entziehen will.

Ohne sich in eine Wiederholung der Ausführung dieser Berichte einzulassen, darf doch noch kurz folgendes erwähnt werden:

Die Kompetenzverteilung, die anläßlich der Gesetzwerdung des B.-VG. und seiner Novellierungen in den Jahren 1920, 1925 und 1929 einer eingehenden wirtschaftlichen, juristischen und politischen Überprüfung unterzogen worden war, hat sich bis zur Einführung des deutschen Elektrizitätsrechtes in Österreich durchaus bewährt. Nicht nur dass jede Einschränkung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten der Länder grundsätzlich abgelehnt werden muß, wäre die Entziehung der Länderkompetenz ein schwerer wirtschaftlicher Schaden für die Länder und damit schließlich auch des

gesamten Bundesstaates und seiner Wirtschaft.

Ganz besonders muß hier hervorgehoben werden, dass die Länder am Gebiete des Elektrizitätswesens anläßlich des 2. Verstaatlichungsgesetzes durch die Errichtung der Verbundgesellschaft und der Sondergesellschaft, die der Ingerenz der Länder im weitgehendem Maße entzogen wurden, schwerwiegende Opfer gebracht haben.

Hiedurch ist zu Gunsten des Bundes in sehr ausgeweitetem Maße das erreicht, was durch die Verfassungsnovelle 1925 am Gebiete des Wasserrechtes erfolgt ist. Ein weiterer Eingriff in die Landeskompetenz ist daher nicht nur überflüßig, sondern wirtschaftlich schädigend und muß daher absolut abgelehnt werden.

Um an dem d.a. Entwurf nicht nur in negativer Seite Kritik zu üben, sondern in positivem Sinne darzulegen, dass und wie das Elektrizitätswesen in Österreich ohne Abänderung der Bundesverfassung und ohne Verletzung der verfassungsrechtlichen Kompetenzen der Länder neu geregelt werden kann, wird in der Anlage der Entwurf für ein Bundeselektrizitätsgesetz vorgelegt. Dieser Entwurf ist in gemeinsamer Beratung der Ämter der Landesregierungen Kärnten, O.Ö., Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg entstanden. Der Entwurf hat in weitgehendstem Maße die äußerst wertvolle Arbeit, die durch Verfassung des do. Entwurfes geleistet wurde, verwertet. Im Wesentlichen wurde der do. Entwurf im Sinne der Grundideen des B.-VG. 1929 umgearbeitet. Dabei wurden allerdings Erfahrungen verwertet, die sich bei der praktischen Handhabung des Bundeselektrizitätsgesetzes von 1929 und der auf ihm beruhenden Landeselektrizitätsgesetze, schließlich auch die Erfahrungen, die mit dem deutschen Energiewirtschaftsgesetz gemacht wurden verwertet. Im übrigen darf auf den Text des beiliegenden Entwurfes und seiner Erläuterungen hinge-

wiesen werden.

Es wird nochmals gebeten, von einer Verfassungsänderung am Gebiete des Elektrizitätswesens abzusehen und den weiteren Vorarbeiten für das Bundeselektrizitätsgesetz den beiliegenden Entwurf zugrunde zu legen. Schließlich darf noch die Bitte gestellt werden, zu den weiteren maßgeblichen Verhandlungen über das Bundes - elektrizitätsgesetz die Vertreter der Ämter der Landesregierungen zu gemeinsamen weiteren Erläuterungen des Entwurfes und Beratung beizuziehen.

Dieser Bericht ergeht gleichlautend an den Herrn Bundeskanzler und an alle übrigen Herren Bundesminister.

Der Landeshauptmann:
Rehrl e.h.

Expediert am: 11. Juni 1949

den 10.Juni 1949.

Aufgabeschein.

Gegenstand: ... Nr. ...

An ...

in ...

Wert		Gewicht		Nachnahme		Gebühr	
S	g	kg	g	S	g	S	g
						1 60	

Besonderer Vermerk:

Lieber Freund !

Das Quertreiben um die Durchführung des 2.Verstaatlichungsgesetzes hört leider nicht auf. Besonders rührig sind die Genossen aus Niederösterreich. Am 14.Mai ds.J. hat in Bad Gastein neuerlich eine Tagung stattgefunden, die sich nur mit dieser Frage beschäftigt hat. Daran teilgenommen haben vorwiegend niederösterreichische Genossen. Aus dem Protokoll, das mir zugegangen ist, entnehme ich, daß folgende niederösterreichische Genossen dort das Wort ergriffen haben:

STEINPERL (Bürgermeister von Wilhelmsburg),
GOLSER (Amstetten),
BRAND (Vizebürgermeister von Wr.Neustadt),
SEDLACEK (St.Pölten),
AUGUSTIN (Stadtrat von Amstetten).

Von der Ö.V.P. Niederösterreich hat dort SCHWANZER (Bürgermeister von Tulln) das Wort ergriffen. Sehr ausführlich haben sich die Herren NÖBAUER und Dr.MINAREK gegen das 2.Verstaatlichtungsgesetz ausgesprochen. Deren Funktion und Parteizugehörigkeit konnte ich nicht feststellen. Da sich ihre Ausführungen hauptsächlich gegen die NEWAG gerichtet haben, nehme ich an, daß sie auch aus Niederösterreich stammen.

Das Ergebnis der Tagung war eine Resolution, die ich in Abschrift beilege. Ich bitte um Kenntnisnahme und gegebenenfalls um entsprechende Veranlassungen in der Landespartei Niederösterreich.

Herzlichen Gruß

1 Beilage !
Einschreiben !

Herrn
Landeshauptmann Stellvertr.Franz POPP,
N.Ö.-Landesregierung,
I.,Herrengasse 13.

384

Beilage-Energie 19

Sozialistische Fraktion des Wiener Gemeinderates

Wien, den 4.November 1949
R/W

An den

P a r t e i v o r s t a n d,

W i e n I.,
Löwelstrasse 18

Werte Genossen !

Der Antrag der Bezirksorganisation Amstetten (Nr.100) auf dem Parteitag, der sich gegen das Zweite Verstaatlichungsgesetz richtet, ist in Wirklichkeit der Ausdruck einer unsozialen Tarif- und Finanzpolitik, die in jenen Gemeinden betrieben wird, die aus ihren nunmehr verstaatlichten Elektrizitätswerken früher verhältnismässig hohe Reingewinne geschöpft haben, die der Gemeindekasse zugeführt wurden. Der durch die Verstaatlichung dieser Elektrizitätswerke bewirkte Entfall dieser Einnahmen versetzt diese Genossen begreiflicherweise in grosse Verlegenheit, aus der der Versuch entsteht, die Verstaatlichung der Werke rückgängig zu machen.

Der Zwischenfall auf dem Parteitag durch die Debatte über den Antrag Nr.100 bestärkt mich in der Auffassung, dass die Partei mit grösstmöglicher Beschleunigung eine Klärung der Grundsätze sozialistischer Kommunalpolitik herbeiführen müsste. Ich erlaube mir daher, dem Parteivorstand folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

Der Parteivorstand setzt eine Kommission zur Beratung und Ausarbeitung eines sozialistischen Kommunalprogramms ein. Der Kommission müssten nach meiner Meinung neben den vom Parteivorstand damit beauftragten Zentralfunktionären auch einige führende sozialistische Kommunalpolitiker aus den Bundesländern angehören. Zur Erstattung von Vorschlägen bin ich nicht nur gerne bereit, sondern auch jederzeit in der Lage.

Mit Parteigruss !
Sozialistische Fraktion
des Wiener Gemeinderates
(Sekretär)

Aussprache

385

Beilage-Energie 20

Wien, am 22. 11. 1949.

Stand der Verstaatlichung bei den Landesgesellschaften.

Bericht der Direktoren in der Ausschußsitzung des Fachverbandes der Elektrizitätswerke Österreichs am 17. November 1949 in Wien.

O K A (Holzinger):

Nur Lambach eingebracht, jedoch als normale Übernahme, ohne Zuhilfenahme des Verstaatlichungsgesetzes.

Noch zu übernehmen: 157, vom Gesetz nicht betroffen: 128

S t e w e a g (Tanzer):

Führt bereits Betrieb in einzelnen Werken, jedoch noch keine Übernahme. Im Falle der Übernahme Bestands- und Zustands-Aufnahme. Die Rente soll den Gemeinden wie bisher gesichert werden.

Mit den Schweizer Aktionären der STEG (Schweizer Aktien-Majorität) wurde verhandelt. Die Schweiz steht auf dem Standpunkt, daß die bloße Existenz des Verstaatlichungsgesetzes schon ausreicht, um der Steweag die Verpflichtung aufzuerlegen, die Aktionäre der STEG sofort zu entschädigen und die Konversion der Entschädigungssumme in Schweizer Franken zu garantieren.

Noch zu übernehmen: 79, vom Gesetz nicht betroffen: 167

S A F E (Saffer):

Hat 41 bereits verstaatlicht. Der Wert der Anlagen wurde überall durch ein Schiedsgericht bestimmt, die Ablösung erfolgte durch Renten oder einmalige Beträge.

Noch zu übernehmen: 7, vom Gesetzt nicht betroffen: 24

K E L A G (Schatzmayr):

Es wurden bereits 12 Werke übernommen.

Die heutige Kelag repräsentiert einen Wert von 12o Millionen Schilling, wobei der alte Bestand der Kelag ungefähr ein Drittel ausmacht. Die Gemeinden Villach, St. Veit und Wolfsberg sind nun neben dem Land als Aktionäre der neuen Kelag vorgesehen, wobei die Einbringung von Villach etwa so groß ist wie die der alten Kelag. Gegenwärtig befindet sich das gesamte Aktienkapital von 16 Millionen Schilling in der Hand des Landes. Die als Aktionäre vorgesehenen großen Gemeinden und auch alle kleineren wurden bar entschädigt. Als Entschädigung wurde festgesetzt und von den Gemeinden anerkannt ein Betrag, der dem arithmetischen Mittel zwischen Ertragswert und

3. Anlage M. R. Min. Ing. Waldbrunner 6/XII 49.

Sachzeitwert entspricht. Als Ertragswert wurde in allen Fällen Null angenommen, sodaß also der halbe Sachzeitwert als Grundlage für die Entschädigung angenommen wurde.

Noch zu übernehmen: 34, vom Gesetz nicht betroffen: 56

N e w a g (Jungwirth):

Hat bereits 2 Werke (Deutsch-Wagram und Neunkirchen) verstaatlicht und steht in Verhandlungen mit Pöchlarn. Weiters wurden 18 Elektrizitätsverteilungs-Genossenschaften bereits übernommen.

Die Klage der Gemeindem beim Verfassungsgerichtshof wurde bekanntlich abgewiesen, doch soll der Verwaltungsgerichtshof noch bis Ende des Jahres allfällige Verfahrensmängel feststellen.

Noch zu übernehmen: 2o9, vom Gesetz nicht betroffen: 64

T i w a g (Steiner):

Hat Lienz übernommen, ohne Zuhilfenahme des Verstaatlichungsgesetzes.

Noch zu übernehmen: 23, vom Gesetz nicht betroffen: 138

V o r a r l b e r g e r Kraftwerke (Fürst):

Es wurde noch kein Werk übernommen.

Noch zu übernehmen: 4, vom Gesetz nicht betroffen: 31

B u r g e n l a n d :

Noch zu übernehmen 3, vom Gesetz nicht betroffen: 16
(von der Steweag)

Es ergibt sich daher folgende Übersicht:

Land	Im Sinne des 2.Verstaatlichungsgesetzes schon übernommen	noch zu übernehmen	insgesamt erfaßt	nicht betroffen	Insgesamt Mitglieder d.Fachverb.
Wien	-	-	-	27	27
Nied.Österr.	2o	2o9	229	64	293
Ob.Österr.	1	157	158	128	286
Salzburg	41	7	48	24	72
Steiermark	-	79	79	167	246
Kärnten	12	34	46	56	1o2
Tirol	1	23	24	138	162
Vorarlberg	-	4	4	31	35
Burgenland	-	3 +)	3	16	19
Summe	75	516	591	651	1242

+) von Steweag

A b s c h r i f t .

Der Hauptverband der kommunalen Versorgungsunternehmungen Österreichs hat mit Vertretern des Exekutivkomitees der Betriebsräte der Gemeindeelektrizitätsunternehmungen und des Österreichischen Gemeindebundes sowie den Vertretern der Landesarbeitsgemeinschaften der einzelnen Bundesländer am 20. Jänner 1950 beim Herrn Bundeskanzler vorgesprochen und im Sinne der wiederholten Beschlüsse der einzelnen Verbände die Forderung nach ehester Novellierung des 2. Verstaatlichungsgesetzes verlangt.

Nach einer längeren Wechselrede, an der sich der Präsident des Hauptverbandes, Direktor EGGER (Innsbruck), Nationalrat MAURER und Dr. MINARIK (beide Steiermark), der Obmann des Betriebsräteexekutivkomitees NÖBAUER (Amstetten) und der Minister a.D. FÖDERMAYR (Oberösterreich) beteiligten, wurde vom Herrn Bundeskanzler zugesagt, daß innerhalb der nächsten 14 Tage eine Aussprache mit den Vertretern der beteiligten Kreise unter Zuziehung des Ressortministers und des Präsidenten Böhm vom Gewerkschaftsbund stattfinden wird und daß keine weiteren Verstaatlichungsbescheide für Gemeinde-E-Werke hinausgehen, bereits hinausgegebene aber vorderhand ruhen.

Der Präsident des Gewerkschaftsbundes Böhm war im letzten Moment verhindert, persönlich an der Aussprache teilzunehmen und ließ sich durch Sekretär STARK vertreten.

20.1.1950.

K v VI

Min.Rat Dr. Hintze.

Wien, den 20. Jänner 1950.

Ko.

Betr.: 2. Verstaatlichungsgesetz.

Elektrizitäts-Verstaatl.

Lieber Freund !

Unter gleichzeitiger Rücksendung des mir zur Verfügung gestellten Entwurfes eines Communiques sende ich einen kurzen Gegenentwurf. Dazu möchte ich nur folgendes sagen:

Ich glaube nicht, dass es zweckmässig ist, von einer Novellierung des 2. Verstaatlichungsgesetzes zu sprechen, da die Gründe, die seinerzeit zur Ablehnung des Novellierungsgedankens geführt haben, zweifellos auch heute noch aufrecht sind. Ich bin vielmehr der Ansicht, dass man hinsichtlich der Kompetenzen der Landesregierungen zu einer Parteienvereinbarung kommen könnte, ähnlich wie man es in Oberösterreich bereits praktiziert und diese Parteienvereinbarung müsste dann von der Landeshauptmännerkonferenz zum Beschluss erhoben werden. Alles andere halte ich für gefährlich, nicht nur im Hinblick auf das neue Kompetenzgesetz, sondern auch auf die Rückwirkungen überhaupt die jede Novellierung der Verstaatlichungsgesetzgebung auf das Verhalten der Alliierten bringen könnte.

Mit besten Grüssen

Dein

2 Anlagen.

Herrn
Dr. B e r o l d i n g e n
Sekretär d.Herrn Bundeskanzlers,
W i e n I.,
Ballhausplatz 2.

N i e d e r s c h r i f t

über die am 27.1.1950 stattgefundene Beratung der Vertreter der Landesgesellschaften (gemäss § 3 des 2.Verstaatlichungsgesetzes).

Am heutigen Tage fand unter Vorsitz des geschäftsführenden Präsidenten der NEWAG, Herrn Landesrat MÜLLNER, eine Beratung der Vertreter der Landesgesellschaften in Wien statt, bei der nachstehende Herren anwesend waren, und zwar:

für die KELAG (Kärnten) Herr Dir.SCHATZMAYR

" " NEWAG (Niederösterreich) die Herren Gen.Dir.Dr.Ing. JUNGWIRTH, Dir.Ing.OFENBÖCK, Dir.Dr.SKACEL

" " OKA (Oberösterreich) Herr Gen.Dir.HOLZINGER

" " SAFE (Salzburg) Herr Dir.SAFFER

" " STEWEAG (Steiermark) Herr Gen.Dir.TANZER

" " TIWAG (Tirol) Präs.FLÜRSCHEIM und Dir.Dr.KOCH

" " VKW (Vorarlberg) Dir.Ing.FÜRST

In längerer Aussprache wurde zu den Bestrebungen des Hauptverbandes der Landesarbeitsgemeinschaften kommunaler Wirtschaftsunternehmungen Österreichs und des Betriebsräte-Exekutivkomitees der kommunalen E-Werke Österreichs, die eine Novellierung des 2.Verstaatlichungsgesetzes hinsichtlich Herausnahme der Gemeinde E-Werke aus der Verstaatlichung anstreben, Stellung genommen.

Man kam zu der einheitlichen Auffassung, dass eine Teilnovelli

rung des 2.Verstaatlichungsgesetzes nicht in Erwägung gezogen werden kann. Falls eine Novellierung des Gesetzes in Erwägung steht, dann könnte nur eine Gesamtnovellierung des 2.Verstaatlichungsgesetzes erfolgen.

Interessant war die Feststellung, dass mit Ausnahme von Steiermark und Wien sämtliche Landesgesellschaften im Rahmen des 2.Verstaatlichungsgesetzes E-Werke übernommen haben und es aus wirtschaftlichen Gründen untragbar wäre, die durchgeführten Verstaatlichungen rückgängig zu machen. Die Vertreter der Konferenz vertreten vielmehr die Auffassung, dass die Verstaatlichung der noch selbständigen E-Werke weit weniger wirtschaftliche Probleme aufrollen, als die Rückgängigmachung der bereits durchgeführten Verstaatlichungen. Für NEWAG-Belange bedeute die Rückgängigmachung der Verstaatlichung die Zerschlagung der Landesgesellschaft (?). Speziell Kärnten hat die grossen bisher selbständigen E-Werke verstaatlicht und sehe in der Herausnahme der Gemeinde E-Werke aus dem Gesetz eine schwere wirtschaftliche Schädigung des Unternehmens, zumal die KELAG vor Erlassung des 2.Verstaatlichungsgesetzes jehes Elektrizitätsversorgungsunternehmen war, das nur einen Bruchteil der Landesversorgung in ihrem Programm hatte. Nur durch die Verstaatlichung sei sie ein Unternehmen von wirtschaftlicher Bedeutung und Tragweite geworden. Auch Tirol und Vorarlberg, die bei Erlassung

des Gesetzes Gegner der Verstaatlichung waren, vertreten den Standpunkt, dass das Gesetz keine Teilnovellierung erlaube. Sie vertreten primär den Gedanken, dass bei einer Novellierung die berechtigten Wünsche ihrer Länder Berücksichtigung finden müssen. Im Falle Tirol wäre dies die Herausnahme der Kraftwerke Gerlos und Bösdornau, welche in die Sondergesellschaft Tauernkraftwerke A.G. einbezogen werden sollen.

Es wurde auch festgestellt, dass die TIWAG indessen die E-Werke der Stadt Lienz und die Vorarlberger Kraftwerke A.G. das E-Werk der Stadt Bludenz im Rahmen des 2.Verstaatlichungsgesetzes, letzteres zum 1.Jänner 1950, übernommen haben. Die Übernahmen waren freiwillig, jedoch mit den Vorteilen des Verstaatlichungsgesetzes (Gebührenfreiheit).

In der Konferenz, an der auch Ministerialrat Ed.HARTIG teilnahm, wurde vom Genannten darauf hingewiesen, dass die bisherigen Erträge aus den Gemeinde E-Werken keine ausschliessliche widmungsmässige Verwendung fanden. Anstatt diese Erträge zur Retablierung der Anlagen zu verwenden, werden diese Gelder zu anderen Gemeindezwecken, wie Schulbauten, Spitäler, Wasserleitungen usw. herangezogen. Dies bedeutet, auf die Dauer gesehen, einen wirtschaftlichen Raubbau an der Energieversorgung.

./.

Mit besonderem Nachdruck wurde erwähnt, dass nur dann eine Landesgesellschaft in der Lage ist, grössere Leitungsbauten durchzuführen, wenn das ganze Landesgebiet energiewirtschaftlich eine Einheit bildet. Die Landesgesellschaften sind nicht in der Lage, die mit Hilfe von ERP-Geldern elektrifizierten landwirtschaftlichen Streusiedlungen energiewirtschaftlich zu betreuen, wenn die energiewirtschaftlich ertragsreichen Gebiete den Städten überantwortet werden sollen.

Sollte eine Gesamtnovellierung in Frage kommen, so beanspruchen die Länder das autonome Recht der Energiewirtschaft, d.h. die Verbundgesellschaft würde zu bestehen aufhören. Hier stehen sich nicht nur Parteiansicht gegen Parteiansicht, sondern auch energiereiche Länder energieschwachen Ländern gegenüber. Es tritt das Problem zu Tage, die gesamte Verstaatlichung rückgängig zu machen und auf den status quo vor 1947 zu führen oder eine restlose Verstaatlichung durchzuführen.

Einmütig wurde auch der Gedanke festgehalten, dass es im Interesse der Landesgesellschaften und der weiteren Verstaatlichungen gelegen wäre, wenn die im § 2 angekündigte gesetzliche Regelung über die Leistung der angemessenen Entschädigung vom Gesetzgeber raschest beschlossen werden würde.

./.

Landesrat Müllner erwähnt u.a. dass zur gleichen Zeit eine Betriebsrätekonferenz des Gewerkschaftsbundes der Arbeiter in der Energieversorgung stattgefunden hat und teilt abschliessend mit, dass sich auch der Gewerkschaftsbund mit dem gesamten Fragenkomplex befasse. Ferner sei auch eine gemeinsame Beratung im Gewerkschaftbund in Anwesenheit des Bundesministers Dipl.Ing.WALDBRUNNER am 3.Februar 1950 geplant, bei der der Gewerkschaftsbund seine Stellungnahme zur Verstaatlichungsfrage beziehen wird.

Energiewirtschaft

Wien, am 17. Februar 1950.

Unter dem Vorsitz von Bundeskanzler Ing. Dr. F i g l bezw. Landesrat M ü l l n e r fand heute im Bundeskanzleramt eine Enquete der beteiligten Kreise über die Frage einer Novellierung des II. Verstaatlichungsgesetzes statt. Ausgelöst wurde diese Frage von den Vertretern jener Gemeinden, die eigene Elektrizitätswerke besitzen, deren Übernahme durch den Bund oder durch die Länder im II. Verstaatlichungsgesetz vorgesehen ist. Die Standpunkte der einzelnen Gruppen wurden folgendermassen zum Ausdruck gebracht:

Die Vertreter der Gemeinden mit kleinen Elektrizitätswerken verlangten eine Novellierung des II. Verstaatlichungsgesetzes nach der Richtung, das schon bestehende und in Betrieb befindliche Elektrizitätswerke nicht unter die Verstaatlichungsbestimmungen fallen sollen. Die betreffenden Gemeinden bezw. deren Elektrizitätswerke wären bereit, Beiträge für einen Fonds zu leisten, aus dem die Versorgung jener Gebiete mit Elektrizität durchgeführt werden sollen, die heute noch ohne elektrische Energie sind. Die Vertreter der kleineren Gemeinden sprachen sich dagegen aus, daß die Landeshauptstädte, solange das II. Verstaatlichungsgesetz in seiner gegenwärtigen Form bestehe, von den Enteignungsbestimmungen ausgenommen werden, ja eventuell neue Elektrizitätswerke errichten können.

Die Vertreter der Ländergesellschaften und der Kapitalgesellschaften sprachen sich für die Durchführung des II. Verstaatlichungsgesetzes in seiner gegenwärtigen Form aus, da die Versorgung der einzelnen Landesteile, insbesondere der Streusiedlungen, nur durch große Energieunternehmungen durchgeführt werden könne, die allein in der Lage sind, die Risken zwischen den leicht und schwer zu versorgenden Gebieten auszugleichen und die Kosten des weiteren Ausbaues der Elektrizitätswerke oder die Deckung eventueller Elementarschäden zu bezahlen. Außerdem können auf die Dauer nur die großen Gesellschaften tragbare Tarife erstellen. Für die Übernahme des Personals der Gemeinde-Elektrizitätswerke, die in Bundes-, Länder- oder Gesellschaftsbetriebe übernommen werden, sei hundertprozentig gesorgt.

Die Vertreter der Bediensteten der verschiedenen Elektrizitätswerke nahmen keine einheitliche Stellung ein. Die Betriebsräte der gemeindlichen Elektrizitätswerke traten für die Aufrecht-

erhaltung der Gemeindebetriebe ein, ebenso der Vertreter der Gesamtgewerkschaft der Gemeindebediensteten. Der Delegierte der Beamten der Elektrizitätswerke, der auch als Vertreter der Angestellten der NEWAG sprach, erklärte sich für die Durchführung des II. Verstaatlichungsgesetzes. Eine Sonderstellung nahm der Vertreter der Stadt Amstetten ein, der entweder die Belassung des heutigen Zustandes oder, sollte dies nicht möglich sein, eine hundertprozentige Verstaatlichung aller Elektrizitätswerke, auch jener der Gemeinden, forderte.

Ministerialrat Dr. H a r t i g und Dr. K a s t n e r gaben authentische Interpretationen des II. Verstaatlichungsgesetzes, aus denen hervorging, daß aus vordringlichen energiewirtschaftlichen oder energieversorgungswichtigen Gründen Ausnahmen von der Verbundlichung bezw. Verländerung gemacht werden können. Solche Ausnahmeanträge müssen von den betreffenden Gemeinden an den Landeshauptmann gestellt werden, der darüber endgültig entscheidet. Anfechtungen solcher Entscheidungen durch den Bund sind nur möglich, wenn überragende öffentliche Interessen es erfordern. Die beiden Regierungsvertreter gaben ihrer Meinung dahin Ausdruck, daß die Frage einer gerechten Entschädigung im Nachhange zum II. Verstaatlichungsgesetz sobald als möglich positiv geregelt werde, denn nach dem heutigen Stand der Dinge besteht praktisch die Möglichkeit einer entschädigungslosen Enteignung.

Der Vertreter Tirols, Stadtrat Ing. E g g e r, erklärte, aus der Besprechung gehe eindeutig hervor, daß heute niemand mit dem gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Zustand zufrieden sei. Es wäre daher alles vorzusorgen, um die lebenswichtigen Wünsche der beteiligten Gruppen auf dem Wege eines gesunden Kompromisses auf einen Nenner zu bringen. Er stellte den Antrag, einen Fachausschuß einzusetzen, der sofort (möglichst schon in der nächsten Woche) einen Kompromißvorschlag für die Novellierung des II. Verstaatlichungsgesetzes fertigzustellen hätte, durch den aber die notwendige Reorganisation der Elektrizitätswirtschaft nicht ~~verhindert~~ behindert werden solle.

Diese Anregung wurde vom Vorsitzenden Landesrat M ü l l n e r aufgenommen, der es auch übernahm, je 4 oder 5 Vertreter der Gemeinden und der Ländergesellschaften sowie 2 Vertreter der Mini-

sterien zusammenzuberufen, um eine tragbare Kompromißlösung zu finden. Oberstes Ziel müsse dabei das Bestreben sein, möglichst alle, auch die abgelegensten Gebietsteile des Bundesgebietes mit Elektrizität zu versorgen und den billigsten Weg dabei zu finden. Das Interesse der Allgemeinheit müsse den Teilwünschen der Einzelgruppen vorangestellt werden.

Bundeskanzler Ing. Dr. F i g l, der die Sitzung vorzeitig verließ, da er der Budgetberatung im Finanzausschuß des Nationalrates beiwohnen mußte, teilte mit, daß bereits in der nächsten Woche Besprechungen zwischen den beiden Regierungsparteien über diesen Gegenstand in Aussicht genommen seien, für die die heutige Enquete und die noch folgenden Beratungen des Fachausschusses die Grundlage abgeben sollen.

Beschlußprotokoll

der 3.Sitzung der paritätischen Kommission beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe am Mittwoch, den 24.Mai 1950.

Ort: Wien,I.,Elisabethstraße 9

Beginn: 15.30 Uhr Ende: 17 Uhr

Anwesende: Bundesminister Dipl.Ing.Karl Waldbrunner (Vorsitzender)
Nationalrat Josef Böck-Greissau,
Generaldirektor Philipp Frankowski,
Bundesminister a.D. Dr.Peter Krauland,
Nationalrat Dr.Alfred Maleta,
Landesrat Fritz Matzner,
Bundesminister a.D. Otto Sagmeister.

1.)

Im Sektor Energie einigt man sich auf folgende Zusammensetzung der Vorstände:

	Ö.V.P.	S.P.Ö.
Tauernkraftwerke:	Ing.Hochleitner Dr.Kroupa	Dipl.Ing.Kothbauer Dipl.Ing.Böhmer
Ennskraftwerke:	noch offen	Dkfm.Dr.Singer
Donaukraftwerke:	Dr.Böck	Dipl.Ing.Wirnschimmel
Innkraftwerke:	Lausch	Zehnal
Draukraftwerke:	Dr.Krebs	Dipl.Ing.Werner
Verbundgesellschaft:	Dr.Stahl Dr.Vas	Dipl.Ing.Hintermayer Dr.Kölliker
Illkraftwerke:	bleibt offen, bis die Organbestellung bei Alliierten geklärt.	

Hinsichtlich des Vorsitzes im Vorstand werden verschiedene Möglichkeiten überlegt. Bund.Min.Ing.Waldbrunner schlägt vor, von einem Vorsitzer im Vorstand überhaupt abzusehen und am zahlenmäßigen Übergewicht der Ö.V.P.-Vorschläge im Aufsichtsrat festzuhalten. Da die Auffassungen über das Parteienübereinkommen in dieser Frage auseinandergehen, wollen die Ö.V.P.-Vertreter diesen Vorschlag bis zur nächsten Sitzung prüfen.

2.)

Kohle:

Bund.Min.Ing.Waldbrunner schlägt die Zusammenlegung der Graz-Köflacher- und Lankowitzer Kohlengruben vor. Davon wird die Nennung von Vorstand und Aufsichtsrat betroffen.

Für den Aufsichtsrat der Graz-Köflacher / Lankowitzer gibt Bund.Min.Ing.Waldbrunner folgenden Vorschlag für die S.P.Ö.-Seite:

Dir.K.J.Tambornino
Dir.Dipl.Ing.Leo Kozdon
Dir.Schnitzer (Hütte Liezen)
Doz.Wultsch (Brigl Bergmeister)
Betr.Rat Zwanzger
" Leitner
1 Vertreter des Ministeriums

Bund.Min.Dr.Krauland übernimmt es, bis zur nächsten Sitzung einen neuen Ö.V.P.-Vorschlag zu geben.

Die weiteren Vorschläge der S.P.Ö.-Seite bringt Bund.Min.Ing.Waldbrunner wie folgt:

Lavanttaler-Kohlengrube:

Vorstand: Ing.Vogelsang

Aufsichtsrat: Dir.K.J.Tambornino
Dir.Dipl.Ing.Leo Kozdon
Bgmst.Hans Scheiber (Wolfsberg)
Betr.Rat Regenfelder
" Wutscher
1 Vertreter des Ministeriums

Min.Dr.Krauland macht bei der Nennung Ing.Vogelsang Einwendungen wegen seiner angeblichen Beziehungen zu Henckel-Donnersmarck. Nach Aufklärung durch Bund.Min.Ing.Waldbrunner wird der Vorschlag zur Kenntnis genommen.

Wolfsegg-Traunthaler:

Vorstand: Dir.Wacha

Aufsichtsrat: Dir.K.J.Tambornino
Dir.Dipl.Ing.Leo Kozdon
Lhptm.Stellv.Bernaschek
Landesrat Plasser
Betr.Rat Kemetmüller
" Riedl
1 Vertreter des Ministeriums

Diese Nennung erfordert eine Nachnominierung der Ö.V.P.-Seite.

Für Neufelder Kohlenbergbau und Bergbauförderungsgesellschaft schlägt Bund.Min.Ing.Waldbrunner eine Zusammenlegung dieser Gesellschaften vor unter gleichzeitiger Betrauung mit den Aufschlußarbeiten und Bohrungen. Personenvorschläge von Seiten der S.P.Ö.:

Vorstand: Dir.Mussnig

Aufsichtsrat: Dir.K.J.Tambornino
Dir.Dipl.Ing.Leo Kozdon
Dipl.Ing.Otto Ruiss (Gemeinde Wien)
2 Betriebsräte
1 Vertreter des Ministeriums

Zu dieser Zusammenlegung wird Bund.Min.Dr.Krauland in der nächsten Sitzung Bescheid geben.

3.)

Metalle:

Für die Bleiberger Bergwerksunion liegt lediglich der Vorschlag der Ö.V.P.-Seite vor, Dir.Uchañ als Vorstandsmitglied zu nehmen. Endgültige Nennungen erfolgen in der nächsten Sitzung.

4.)

Eisen:

Bund.Min.Ing.Waldbrunner gibt Personenvorschläge der S.P.Ö. für die VÖST bekannt:

Vorstand: Ing.Eugen Fleschner-Jetzer

Aufsichtsrat: Dir.Franz Martetschläger
Ldhpt.Stellv.Bernaschek
Dir.Kreis
Dir.Hueber
Dr.Scherleitner
Dipl.Ing.Hitzinger
Betr.Rat Brauneis,
" Muckenhummer,
1 Vertreter des Ministeriums

Bund.Min.Dr.Krauland teilt mit, daß sich seine Seite bis auf Dr.Richter-Brohm noch nicht festgelegt hat. Er sagt bis zur nächsten Sitzung die Stellungnahme seiner Seite zu.

Bund.Min.Ing.Waldbrunner bringt des weiteren zur Kenntnis, daß in den einzelnen Unternehmungen der Eisenindustrie derzeit Vertreter des Ministeriums aufscheinen, die nicht mehr im Dienste des Ministeriums stehen und daher ausgetauscht werden müssen u.zw.:

- Alpine - Ing.Blumauer (jetzt ERP-Büro)
- Böhler - Reg.Rat Müller (versieht keinen Dienst)
- Schmiedhütte Liezen - Dr.Beer (ausgeschieden).

In den nächsten Hauptversammlungen werden die Änderungen durchgeführt.

Die nächste Sitzung wird für 15.Juni 1950, 16 Uhr, festgelegt.

Sekretariat des Bundesministers für Verkehr und Verstaatlichte Betriebe
Eing. 3 DEZ 1950
4007/50 Stg.

Abteilung 1

Wien, am 4.12.1950.

M

Bericht

an den Herrn Bundesminister Dipl.Ing.
Waldbrunner.

7.K.gen.

Betrifft: Verwaltungsgerichtshofbeschwerden der N.Oe. Gemeinden wegen Verstaatlichung ihrer Elektrizitätswerke bzw. elektrischen Anlagen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerden der N.Oe. Gemeinden, mit welchen diese die vom Landeshauptmann von Niederösterreich erlassenen und vom ehemaligen Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Berufungswege bestätigten Verstaatlichungsbescheide wegen Rechtswidrigkeit bekämpften, mit Erkenntnis vom 9.11.1950 abgewiesen, nachdem schon vorher der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen hatte, dass diese Bescheide nicht verfassungswidrig sind.

Die Gemeinden hatten in ihren Beschwerden im wesentlichen den Standpunkt vertreten, dass Verstaatlichungsbescheide nicht vor Erscheinen des im § 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes in Aussicht gestellten Entschädigungsgesetzes erlassen werden dürften, bzw. dass in diesem Falle zumindestens die suppletorischen Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes hätten angewendet werden müssen. Gegen diese Rechtsansicht ist das ho. Bundesministerium sowohl in seinen Gegenschriften, als auch in der am 26.10.1950 durchgeführten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof aufgetreten.

Mit seinem Erkenntnis hat sich der Verwaltungsgerichtshof dem Rechtsstandpunkt des ho. Bundesministeriums angeschlossen.

D/ Sekt.Chef Dr. Straubinger
Min.Rat Dr. Steiner- Haldenstätt

(Sekt.Rat Dr. Tschech)

Einlegen
Wien, am 13. DEZ. 1950 194

402

IB V

Schreiben des Herrn Bundeskanzlers an den
Herrn Bundesminister für Finanzen
betreffend 2. Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz.

Sehr geehrter Herr Bundesminister!
Lieber Freund !

Durch mehrfache Interventionen werde ich darauf aufmerksam gemacht, dass für eine Anzahl verstaatlichter Unternehmungen die Verstaatlichungsentschädigung noch nicht festgesetzt ist. Da durch den Abschluss des Staatsvertrages und das bevorstehende Wirksamwerden des österreichisch-deutschen Vertrages über das deutsche Eigentum in Österreich die einer Festsetzung der Verstaatlichungsentschädigung in diesen Fällen entgegengestandenen Hindernisse beseitigt worden sein dürften, würde ich es sehr begrüssen, wenn die Entschädigungsberechtigten, nach dem die Verstaatlichung nun bald 12 Jahre zurückliegt, möglichst ohne weiteren Verzug in den Besitz der Entschädigungen gelangen könnten.

Ich wäre Dir daher sehr verbunden, wenn die im Zuge befindlichen Vorarbeiten Deines Ministeriums möglichst rasch zu einem Abschluss gebracht werden könnten.